

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

wurden erstellt von Nunhems Germany GmbH, Kirchenweinbergstr. 115, 71672 Marbach am Neckar, Deutschland und sind gültig ab 15. Mai 2024. Diese AGB gelten jedoch nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Definitionen und Interpretationen

Vertrag: bezeichnet eine Verkaufsvereinbarung, die zwischen den Parteien unter Einhaltung von Artikel 2 dieser AGB geschlossen wird und in der alle Geschäftsbedingungen zwischen den Parteien festgelegt werden. Ein Vertrag kommt zwischen den Parteien durch die Bestätigung der Bestellung oder durch die Annahme eines Angebots zustande.

Artikel: bezieht sich auf diese AGB

Marken: bezeichnet alle Marken, Logos, Zeichen und ähnlichen Ausdrucksmittel, die Nunhems auf der Verpackung der Produkte verwendet, und alle Mitteilungen, Anzeigen und Aussagen, um sich und ihre Produkte von Dritten zu unterscheiden, und diese Marken sind das ausschließliche Eigentum von Nunhems oder einer Gruppengesellschaft der Nunhems-Firmengruppe.

Geschäftstag: bezeichnet einen Tag, der kein Samstag, Sonntag oder öffentlicher Feiertag in Deutschland oder, bezüglich Lieferungen der Produkte, am Ort der Lieferung ist. Ohne explizite Erwähnung handelt es sich um einen Kalendertag.

Käufer: bezeichnet die Person oder juristische Person, die Produkte von Nunhems telefonisch, per E-Mail, persönlich, über Nunhems Online-Bestellsystem oder anderweitig kauft.

Vertrauliche Informationen: alle Informationen, die Nunhems dem Käufer mündlich oder schriftlich zur Verfügung stellt, die als vertrauliche Informationen gekennzeichnet wurden oder die angesichts der Art der Informationen oder der Umstände, unter denen die Informationen zur Verfügung gestellt wurden, vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden müssen.

Mehrwertsteuer (MwSt.): die in Deutschland erhobene Umsatzsteuer

Angebot: bezeichnet jedes Angebot von Nunhems in Bezug auf den Verkauf von Produkten, auf dessen Grundlage Nunhems die Produkte an den Käufer verkauft.

Bestellung: bedeutet eine Bestellung von Produkten.

Parteien: bezeichnet die Vertragsparteien, auf die gemeinsamer Bezug genommen wird.

Produkte: bezeichnet die Waren, die der Käufer von Nunhems erwirbt.

Nunhems: Nunhems bezeichnet Nunhems Germany GmbH.

Bedingungen: bedeutet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Artikel 1. Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge zwischen Nunhems und dem Käufer, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Anwendbarkeit jeglicher Geschäftsbedingungen des Käufers, einschließlich etwaiger Geschäftsbedingungen, die auf dem Kaufangebot oder der Bestellung des Käufers abgedruckt sind oder auf die auf diesem/dieser verwiesen wird, werden ausdrücklich abgelehnt, selbst wenn diese Geschäftsbedingungen ggf. (teilweise oder vollständig) bei früheren Transaktionen zwischen den Parteien angewendet wurden.
2. Wenn zwischen diesen Bedingungen und einer anderen Bestimmung im Angebot oder Vertrag Unstimmigkeiten bestehen, hat die vertragliche Bestimmung Vorrang, insoweit die Unstimmigkeit besteht.

Artikel 2. Angebote und Bestellungen

1. Die Angebote von Nunhems sind unverbindlich sowie als Aufforderungen an den Käufer zu verstehen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und die Annahme durch Nunhems zustande. Weicht diese Annahme von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von Nunhems.
2. Der Käufer kann von Nunhems bestätigte Angebote nur mit schriftlicher Zustimmung von Nunhems stornieren. In diesem Fall verpflichtet sich der Käufer, 10 % des Rechnungspreises als Stornierungsgebühr zu zahlen, um Nunhems für die Kosten zu entschädigen, die Nunhems bei der Aufgabe und Stornierung der Bestellung entstanden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verpackungs- und Wiedereinlagerungskosten. Dies gilt unbeschadet des Rechts von Nunhems, eine vollständige Entschädigung für die Stornierung zu verlangen. Der Käufer hat das Recht einen geringeren Schaden nachzuweisen.
3. Alle Bestellungen müssen in der von Nunhems vorgegebenen Art und Form aufgegeben werden.
4. Nunhems ist berechtigt nach eigenem Ermessen „festgelegte Bestellmengen“ zu bestimmen, die dem Mindestbestellwert oder der Mindestbestellmenge entsprechen, die dem Käufer geliefert werden.
5. Wenn die bestellte Menge von der Standardbestellmenge oder einem Vielfachen davon abweicht, ist Nunhems berechtigt, die nächsthöhere Menge liefern.
6. Nunhems behält sich das Recht vor, Bestellungen abzulehnen, die direkt bei Nunhems aufgegeben werden und deren Wert weniger als 500 (fünfhundert) Euro beträgt.
7. Eine Vereinbarung zwischen den Parteien impliziert keinesfalls eine stillschweigende Lizenz an den Käufer in Bezug auf geistiges Eigentum an den Produkten und darf in keiner Weise als solche ausgelegt werden.

Artikel 3. Preise und Zahlung

1. Der Preis für die Produkte und welche Produkte an den Käufer verkauft werden, wird im Vertrag festgelegt. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, kann Nunhems den Preis jederzeit vor der Annahme einer Bestellung ohne vorherige Ankündigung ändern. Diese Preisänderung gilt als neues freibleibendes Angebot von Nunhems.
2. Jede neue Preisliste macht die vorhergehende in Bezug auf alle Bestellungen, die nach der Geltung dieser neuen Preisliste aufgegeben werden, ungültig.
3. Die in einem Angebot oder Vertrag angegebenen Preise verstehen sich ohne MwSt. oder gleichwertige Steuerpflicht, sofern nicht anders angegeben.
4. Der Käufer muss die MwSt. oder etwaige sonstige Steuern, Abgaben, Zölle oder Gebühren zusätzlich zur und zum gleichen Zeitpunkt wie die Zahlung des Preises zahlen. Nunhems stellt dem Käufer eine Steuerrechnung gemäß gesetzlichen Vorgaben aus.
5. Nunhems muss die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum erhalten, sofern nicht anderweitig im Vertrag vereinbart. Wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtung nach Ablauf dieser Frist von dreißig (30) Tagen nicht erfüllt hat, ist der

- Käufer automatisch und ohne formale Ankündigung in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Nunhems berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.
6. Wenn die Parteien eine Ratenzahlung vereinbart haben, wird im Falle einer verspäteten Zahlung einer Rate der gesamte Restbetrag unverzüglich fällig, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist. Die Bestimmungen des letzten Satzes von Artikel 3, Abs. 5 gelten entsprechend.
 7. Wenn der Käufer eine oder mehrere seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags und dieser AGB nicht oder nicht korrekt und/oder nicht rechtzeitig erfüllt:
 - werden die Verpflichtungen von Nunhems automatisch und sofort ausgesetzt, bis der Käufer alle daraus fälligen und zahlbaren Beträge bezahlt hat, einschließlich der Zahlung etwaiger außergerichtlicher Kosten; und
 - kann Nunhems eine vollständige Zahlung (Vorauszahlung) und/oder eine ausreichende Sicherheit vom Käufer verlangen, beispielsweise in Form einer Bankbürgschaft, die von einem angesehenen Bankinstitut im Land von Nunhems auszustellen ist in Bezug auf die Leistungserfüllung durch den Käufer; und
 - ist Nunhems berechtigt, den Vertrag mit dem Käufer mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne jegliche Verpflichtung zur Entschädigung des Käufers in irgendeiner Form.
 8. Unter keinen Umständen ist der Käufer berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Nunhems fällige Zahlungen zu verzögern oder Beträge aus den fälligen Rechnungen von Nunhems abzuziehen.
 9. Nunhems kann eine Zahlung, die nicht speziell die Rechnung angibt, für die diese Zahlung geleistet wird, nach eigenem Ermessen und ohne Berücksichtigung des Datums dieser Rechnungen diese Zahlung den geschuldeten Beträgen aus ausstehenden Rechnungen zuweisen.
 10. Der Käufer darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Nunhems keine Aussetzung der Zahlung und/oder Regulierung von Forderungen in Anspruch nehmen.
 11. Wenn Nunhems eine Forderung gegen ein mit dem Käufer verbundenes Unternehmen hat - z. B. eine Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaft - und dieses Unternehmen sich in einem Zustand des Konkurses oder der Liquidation befindet oder eine Zahlungsaussetzung erhalten hat, kann Nunhems diese Forderung gegen jede etwaige Forderung des Käufers gegen Nunhems verrechnen, auch wenn Nunhems Forderung zu diesem Zeitpunkt noch nicht zahlbar sein sollte.
 12. Wenn der Käufer aufgrund der Liquidierung oder der Bankrotterklärung in eine Insolvenz gerät oder ihm eine Zahlungsaussetzung gewährt wird, sind die Zahlungsverpflichtungen des Käufers unverzüglich fällig und Nunhems ist berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, jeweils unbeschadet des Rechts von Nunhems auf Schadenersatz und ohne selbst dem Käufer gegenüber schadenersatzpflichtig zu sein.
 13. Wenn der Käufer eine oder mehrere seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags und den Bedingungen nicht erfüllen kann, gehen alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für die Erlangung von Zahlungen, einschließlich der fälligen Zinsen in Bezug auf diese Kosten, auf Rechnung des Käufers.

Artikel 4. Ernte- und Verarbeitungsvorbehalt

1. Alle Lieferungen unterliegen dem üblichen Ernte- und Verarbeitungsvorbehalt. Wenn Nunhems sich auf den Ernte- oder Verarbeitungsvorbehalt beruft, ist Nunhems nicht zur Lieferung verpflichtet, sondern wird, falls möglich, versuchen, die bestellte Menge oder gleichwertige Alternativen anteilmäßig zu liefern.
2. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Schaden- oder Aufwendungsersatz, wenn Nunhems sich auf diesen Vorbehalt beruft.
3. Artikel 5.9 und 5.12 sind anwendbar, wenn Nunhems sich auf den Ernte- oder Verarbeitungsvorbehalt beruft.

Artikel 5. Verpackung und Lieferung

1. Der Käufer muss bei Abgabe seiner Bestellung oder auf Nunhems erstmalige Anfrage schriftlich angeben, welche Daten, Spezifikationen und Dokumente gemäß den Bestimmungen des Landes, in dem die Lieferung stattfinden soll, erforderlich sind, wie z. B. jene in Bezug auf:
 - Fakturierung;
 - pflanzenschutzrechtliche Vorschriften;
 - internationale Zertifikate; und
 - sonstige Importdokumente oder Importerklärungen.
2. Wenn der Käufer die im vorstehenden Absatz genannte Verpflichtung nicht erfüllt, haftet er für alle Schäden, die Nunhems aufgrund falscher oder fehlender Informationen sowie nicht rechtzeitig erhaltener Informationen entstehen.
3. Ungeachtet des Vorstehenden und nur dann, wenn dies für Nunhems machbar ist, muss für den Fall, dass der Käufer zusätzliche Dokumente zum Zwecke der (Wieder-)Ausfuhr der Produkte innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union benötigt, ein entsprechender Antrag bei der Aufgabe einer Bestellung gemäß Artikel 5.1 gestellt werden. Nunhems ist berechtigt, zusätzliche Informationen zu diesem Zweck anzufordern, um weiter zu beurteilen, ob zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden können. Nunhems behält sich das Recht vor, die Bereitstellung von Dokumenten zu verweigern, wenn geltende Regeln, Vorschriften oder Gesetze die (Wieder-)Ausfuhr nicht zulassen oder wenn Nunhems dabei ein unmittelbares Risiko sieht.
4. Die Produkte werden von Nunhems in der eigenen Verpackung verpackt. Der Käufer darf die Produkte nicht neu verpacken und der Käufer darf keine Etiketten oder Chargen-Nummern oder andere Spezifikationen auf den Paketen verändern, entfernen, verbergen oder vermischen.
5. Nunhems wird stets nach besten Kräften handeln, um seine Verpflichtung zur Lieferung zu erfüllen.
6. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferverpflichtungen seitens Nunhems umfasst auch die Lieferung mit einem geringen Unterschied hinsichtlich Größe, Verpackung, Anzahl oder Gewicht.
7. Nunhems darf verkaufte Produkte in Teilen liefern. Wenn die Produkte in Teilen geliefert werden, hat Nunhems das Recht, jedes Teil separat in Rechnung zu stellen.
8. Lieferungen werden an Bestimmungsorte innerhalb des EWR DAP („delivered at place“) gemäß Incoterms® 2020 oder bei Lieferungen außerhalb des EWR CIP („carriage and insurance paid to“) gemäß Incoterms® 2020 zugestellt, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. Ungeachtet des Vorstehenden ist Nunhems berechtigt, die Transportkosten an den Käufer weiterzugeben.
9. Nunhems verpflichtet sich, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach dem Abschluss des Kaufvertrags zu liefern, im Einklang mit der Aussaat- oder Pflanzsaison.
10. Alle von Nunhems für die Lieferung der Produkte angegebenen Zeitrahmen sind nur Schätzungen und daher kein wesentlicher

Bestandteil des Vertrags. Im Falle einer verspäteten Lieferung muss der Käufer daher Nunhems schriftlich über die Nichterfüllung in Kenntnis setzen und ihm einen angemessenen Zeitraum gewähren, um den Vertrag zu erfüllen.

11. Der Käufer stimmt zu, die Lieferung der Produkte an einem Geschäftstag jederzeit zwischen 8:00 und 17:00 Uhr anzunehmen.
12. Wenn Nunhems einzelne oder alle Produkte gemäß Vertrag nicht rechtzeitig liefert, ist der Käufer nicht berechtigt, sofort die Bestellung zu stornieren.
13. Der Käufer ist nicht berechtigt, Produkte an Nunhems zurückzusenden, es sei denn, Nunhems erteilt eine schriftliche Genehmigung dazu. Nunhems wird unter keinen Umständen ein Produkt zurücknehmen, wenn die Originalverpackung geöffnet oder beschädigt wurde oder wenn die Lagerbedingungen nicht wie von Nunhems angegeben erfüllt wurden. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung gehen zu Lasten des Käufers. Ziffer 2.2 gilt entsprechend.

Artikel 6. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentumsrecht an Produkten, die von Nunhems geliefert wurden und/oder die daraus abgeleiteten Produkte von Nunhems, verbleibt bei Nunhems, bis der Käufer ordnungsgemäß alle Verpflichtungen gemäß dem Vertrag und diesen Bedingungen in Verbindung mit der Lieferung erfüllt hat.
2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts wird der Käufer die Produkte mit der gebotenen Sorgfalt behandeln, die Produkte versichern (lassen) und alle von Nunhems gelieferten Produkte separat und deutlich als Eigentum von Nunhems gekennzeichnet aufbewahren. Die Produkte sind gemäß den vorgegebenen Lagerbedingungen von Nunhems zu lagern, um die Qualität zu erhalten.
3. Von Nunhems gelieferte Produkte, für die der Eigentumsvorbehalt gemäß Artikel 6, Abs. 1 gilt, dürfen nur im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs weiterverkauft oder verwendet werden. Wenn sie weiterverkauft werden, ist der Käufer seinerseits verpflichtet, die Produkte mit Eigentumsvorbehalt an seine Abnehmer zu liefern.
4. Die Bestellung eines Pfandrechts und Zurückbehaltungsrechts an der Vorbehaltsware ist dem Käufer untersagt.
5. Sieht das Recht des Lieferlandes weitergehende Möglichkeiten des Eigentumsvorbehalts vor als die in diesem Artikel genannten, so gelten diese Optionen als von den Parteien vereinbart.

Artikel 7. Haftung

1. Nunhems haftet für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auf Schadensersatz haftet Nunhems – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) beschränkt sich die Haftung der Nunhems jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden; im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung der Nunhems ausgeschlossen.
2. In einer Situation höherer Gewalt, wie in Artikel 14 beschrieben, haftet Nunhems nicht für ein Versäumnis bezüglich der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen.
3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß dieser Ziffer 7.1 gelten nicht a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Nunhems oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Nunhems beruhen; b) in Fällen des arglistigen Verhaltens von Nunhems; c) in Fällen, die von einer von Nunhems gegebenen Beschaffenheitsgarantie erfasst sind; d) bei Ansprüchen des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Gewährleistungsansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln verjähren ein Jahr ab Lieferung durch Nunhems.
5. Die Verjährungsfrist für vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
6. Abweichend von Ziffer 7.4. und 7.5 gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen: a) Bei Bauwerken sowie Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB); b) bei einem dinglichen Recht eines Dritten oder einem im Grundbuch eingetragenen Recht (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), c) im Falle gesetzlicher Sonderregelungen (z. B. §§ 444, 445 b BGB) oder d) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder e) in den Fällen der Ziffer 7.3.

Artikel 8. Bereitstellung von Informationen

1. Vorbehaltlich Artikel 7 sind Informationen und/oder Ratschläge, die Nunhems dem Käufer mündlich und/oder schriftlich in jeglicher Form zur Verfügung stellt, unverbindlich und dienen nur als Referenz.
2. Im Rahmen der übermittelten Informationen wird unter "Immunität, Resistenz und Anfälligkeit" Folgendes verstanden:
 - a) **Immunität**: nicht anfällig für den Befall oder die Infektion durch einen bestimmten Krankheitserreger oder Schädling.
 - b) **Resistenz**: die Fähigkeit einer Pflanzensorte, das Wachstum und die Entwicklung eines bestimmten Krankheitserregers oder Schädlings und/oder die von ihnen verursachten Schäden im Vergleich zu anfälligen Pflanzensorten unter ähnlichen Umweltfaktoren und Krankheitserreger- oder Schädlingsdruck einzuschränken. Resistente Sorten können unter starkem Krankheitserreger- oder Schädlingsdruck einige Krankheitssymptome oder Schäden aufweisen. Es werden zwei Widerstandsstufen definiert:
 - i) **Hohe Resistenz (High Resistance, HR*)**: Pflanzensorten, die das Wachstum und die Entwicklung des spezifizierten Krankheitserregers oder Schädlings unter normalem Krankheitserreger- oder Schädlingsdruck im Vergleich zu empfänglichen Sorten stark einschränken. Diese Pflanzensorten können jedoch unter starkem Erregerdruck einige Symptome oder Schäden aufweisen.
 - ii) **Intermediäre Resistenz (Intermediate Resistance, IR*)**: Pflanzensorten, die das Wachstum und die Entwicklung des spezifizierten Krankheitserregers oder Schädlings einschränken, aber im Vergleich zu resistenten Sorten ein größeres Spektrum an Symptomen oder Schäden aufweisen können. Mäßig/intermediär resistente Pflanzensorten zeigen immer noch weniger schwere Symptome oder Schäden als anfällige Pflanzensorten, wenn sie unter ähnlichen Umweltfaktoren und/oder dem Druck von Krankheitserregern oder Schädlingen angebaut werden.

* In allen Sprachen werden die Standardkürzel HR (High Resistance) und IR (Intermediate Resistance) verwendet.

- c) **Anfälligkeit**: die Unfähigkeit einer Pflanzensorte, das Wachstum und die Entwicklung eines bestimmten Krankheitserregers oder Schädlings einzuschränken.

Artikel 9. Verwendung und keine Garantie

1. Die Beschaffenheit der Ware ergibt sich aus den Produktspezifikationen von Nunhems. Die Produktspezifikationen gelten jedoch nicht als Garantie. Wenn die gelieferten Produkte nicht den Produktspezifikationen entsprechen, wird der Käufer darüber informiert. Weiterhin gewährleistet Nunhems nicht, dass die erbrachten Leistungen dem Zweck entsprechen, zu dem sie vom Käufer eingesetzt werden. Jegliche Art von Gewährleistung (falls zutreffend) seitens Nunhems erlischt, wenn der Käufer die Produkte manipuliert oder verarbeiten lässt oder verarbeiten lässt; die Produkte neu verpackt oder umpacken lässt; die Produkte unsachgemäß verwendet und/oder lagert oder falsch verwendet und/oder gelagert lässt; oder wenn das Produkt nicht im normalen Geschäftsgang verwendet wurde.
Nunhems gewährleistet insbesondere nicht, dass; (i) das Produkt ist frei von durch Samen übertragenen Krankheiten, unabhängig davon, ob sie bereits bekannt waren oder bis zum Anbau des Produkts nicht identifiziert wurden, (ii) das Produkt ist resistent (wie in Artikel 8.2 definiert) gegen bekannte oder unbekannte Mutationen einer Krankheit, oder (iii) die aus den Produkten angebauten Pflanzen reagieren nicht nachteilig auf bestimmte Umweltbedingungen. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für seine Entscheidung, das Produkt zu kaufen. Alle Risiken der Nichterfüllung, der Minderleistung und/oder der Ernteschäden, die sich aus diesen Faktoren ergeben, gehen zu Lasten des Käufers.
Nunhems übernimmt keine Garantie in Bezug auf ihre Produkte und lehnt alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck, die Freiheit von Übertragungskrankheiten, die Resistenz gegen Krankheiten oder ähnliches.
2. Ein Anspruch auf Gewährleistung seitens Nunhems entfällt, wenn der Käufer die Produkte verarbeitet/ verarbeiten lässt, die Produkte neu verpackt/neu verpacken lässt oder die Produkte falsch nutzt und/oder lagert bzw. sie falsch nutzen und/oder lagern lässt. Die von Nunhems gelieferten Produkte sind zur Erzeugung von Pflanzen bestimmt und sind weder in unverarbeitetem noch in verarbeitetem Zustand für den menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt. Die aus dem betreffenden Produkt hergestellten Pflanzen dürfen nur dann für den menschlichen oder tierischen Verzehr verwendet werden, wenn die Pflanzen vollständig vom gelieferten Produkt getrennt wurden. Das gelieferte Produkt darf nicht zur Herstellung von Keimgemüse verwendet werden, da das Keimgemüse mit den Samen verzehrt wird. Nunhems haftet nicht für Substanzen und/oder Mikroorganismen, die auf und/oder in den Samen vorhanden sind.
3. Alle Informationen, Beschreibungen, Empfehlungen und Abbildungen, die von oder im Namen von Nunhems in Katalogen, Broschüren, Prospekten, Datenblättern und anderem Werbematerial, auf Verpackungen, auf der Website von Nunhems oder in jeder anderen Form der Kommunikation bereitgestellt werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Sorten, Sortenmerkmale oder Reifezeiten, Anbauhinweise, Informationen über Qualität, Beständigkeit, Zusammensetzung, Gewicht, Abmessungen, Behandlung im weitesten Sinne, Anwendungen und Eigenschaften der Produkte basieren auf der Bewertung der Testergebnisse und praktischen Erfahrungen von Nunhems und dienen daher nur als Referenz. Nunhems übernimmt in keinem Fall eine Haftung auf der Grundlage von Informationen, die zur Verfügung gestellt oder angezeigt werden.
4. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass die von Nunhems gegebenen oder bereitgestellten Informationen keine Zusicherung oder Garantie in Bezug auf irgendeine Eigenschaft darstellen und nicht als solche herangezogen werden dürfen. Sofern nicht ausdrücklich von den Parteien vereinbart, wird die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck nicht vermutet oder impliziert. Der Käufer ist nicht davon entbunden, die Eignung des Produkts für einen bestimmten Zweck zu überprüfen. Das Risiko und die Verantwortung für die jeweilige Eignung liegen allein beim Käufer.
5. Jegliche Art von Informationen über die Qualität oder Leistung des Produkts gilt nur für die Ergebnisse, die Nunhems zum Zeitpunkt der Prüfung mit der verwendeten spezifischen Saatgutprobe und unter den Bedingungen, unter denen der Test durchgeführt wurde, erzielt hat. Die Tests wurden nicht unter allen möglichen Bedingungen oder agronomischen Verfahren durchgeführt.
6. Wenn Nunhems eine Keimfähigkeit angegeben hat, beruht diese nur auf reproduzierbaren Labortests, die an repräsentativen Proben durchgeführt wurden. Es kann kein direkter Zusammenhang zwischen der angegebenen Keimfähigkeit und dem Aufgang des Produkts beim Käufer angenommen werden. Diese angegebene Keimfähigkeit gibt lediglich die Keimfähigkeit zum Zeitpunkt und unter den Umständen an, unter denen die Prüfung durchgeführt wurde. Der Aufgang hängt u.a. vom Standort, den Anbaumaßnahmen, der Art des Anbaus (verwendetes Aussaatmedium, Bodenbeschaffenheit) und den klimatischen Bedingungen am Standort des Käufers ab.
7. Der Käufer akzeptiert, dass die Veredelung auf eine Unterlage negative Auswirkungen auf die Eigenschaften und die Widerstandsfähigkeit des Produkts haben kann. Nunhems haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung des Produkts, das vom Käufer oder einem Dritten auf Wunsch des Käufers veredelt wurde. Jegliche Verwendung oder Veredelung des Produkts mit einer Unterlage erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko und Verantwortung des Käufers.
8. Dem Käufer ist bekannt, dass es bestimmte Mutationen eines Schädlings oder Krankheitserregers auftreten können, gegen die die hochresistenten Sorten von Nunhems nicht die erforderliche hohe Resistenz aufweisen oder für die der Grad der Resistenz noch nicht bestimmt wurde oder nicht sofort bestimmt werden kann.

Artikel 10. Mängel und Reklamationszeiträume

1. Der Käufer muss die gekauften Produkte bei Lieferung spätestens fünf (5) Werktage nach der Lieferung prüfen. Dabei muss der Käufer prüfen, ob die gelieferten Produkte dem Vertrag entsprechen, d. h.:
 - ob die richtigen Produkte geliefert wurden;
 - ob die Menge der gelieferten Produkte dem Vertrag entspricht;
 - ob die gelieferten Produkte die vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllen bzw. – wenn keine vereinbart wurden – die Anforderungen, die für normale Zwecke und/oder Handelszwecke ggf. festgelegt wurden.
2. Wenn sichtbare Mängel oder Unzulänglichkeiten festgestellt werden, muss der Käufer Nunhems entsprechend innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Lieferung schriftlich unter Angabe der Charge, des Lieferscheins und/oder der Rechnungsangaben sowie Dokumentation des Mangels informieren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fotos, Expertenaussagen usw.).
3. Über versteckte Mängel hat der Käufer Nunhems innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Entdeckung schriftlich unter Angabe der Charge, des Lieferscheins und/oder der Rechnungsangaben sowie Dokumentation des Mangels zu informieren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fotos, Expertenaussagen usw.).
4. Beschwerden müssen so dokumentiert werden, dass Nunhems oder Dritte sie verifizieren können. Zu diesem Zweck muss der Käufer auch Aufzeichnungen über die Verwendung, Lager und Zustand der Produkte und im Falle des Wiederverkaufs der Produkte im Hinblick auf seine Käufer führen, und muss soweit möglich seinen Käufern die gleiche schriftliche Verpflichtung auferlegen.
5. Wenn der Käufer nicht innerhalb des vorstehenden Zeitraums einen Mangel rügt, verfallen seine Rechte diesbezüglich.
6. Sind die Parteien hinsichtlich der Keimfähigkeit, Sortenechtheit, Sortenreinheit oder technischen Reinheit und Gesundheit uneinig,

kann durch Naktuinbouw (Niederländischer Prüfdienst für Saatgutbeschau) mit Sitz in Roelofaredsveen, Niederlande, oder einem offiziellen, staatlich akkreditierten Labor in Deutschland, auf Kosten der unterlegenen Partei eine (erneute) Untersuchung durchgeführt werden. Die Untersuchung erfolgt auf der Grundlage einer Stichprobe, die bei Nunhems von Naktuinbouw oder dem Prüflabor entnommen und von diesem aufbewahrt wird. Das Ergebnis dieser (erneuten) Untersuchung ist für beide Parteien bindend, unbeschadet des Rechts der Parteien den Rechtsweg zu beschreiten.

7. Wenn der Käufer rechtzeitig eine Reklamation eingereicht hat, entbindet dies den Käufer nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.
8. Beschwerden, die eine Rechnung von Nunhems betreffen, müssen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei Nunhems eingereicht werden. Das Einreichen einer Reklamation gibt dem Käufer kein Recht, die Zahlung der betreffenden Rechnung auszusetzen.

Artikel 11. Gewährleistung

1. Bei einer berechtigten Reklamation bezüglich der von Nunhems gelieferten Produkte, wird Nunhems die fehlerhaften oder falschen Produkte durch korrekte Produkte ersetzen. Falls die bestellten Produkte nicht verfügbar sind, erstattet Nunhems dem Käufer 100 % der in Rechnung gestellten Menge der fehlerhaften oder falsch gelieferten Produkte, ohne Ausnahme und unabhängig davon, ob das Saatgut vorbehandelt oder mit Insektiziden behandelt wurde.
2. Im Falle einer unberechtigten Reklamation des Käufers können die Parteien die Rückgabe (eines Teils) der gelieferten Produkte vereinbaren. Aufgrund der hohen Qualitätsstandards der Produkte können die Produkte nur innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Rechnungsdatum in ihrer ursprünglichen, unbeschädigten Verpackung zurückgegeben werden, wenn die Produkte in einwandfreiem Zustand sind und korrekt gelagert wurden. Eine Gutschrift über 90 % des in Rechnung gestellten Betrags wird ausgestellt, zzgl. MwSt. oder Umsatzsteuer. Vorbehandeltes Saatgut und mit Insektiziden behandeltes Saatgut kann nicht zurückgegeben werden und wird daher nicht gutgeschrieben.

Artikel 12. Verwendung von Marken

1. Nunhems hat das ausschließliche Recht an allen Marken, Handelsnamen und allen Handelsverpackungen von Nunhems, einschließlich Design und Farbgebung.
2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, darf der Käufer keine Marken, Logos oder andere Zeichen, die von Nunhems verwendet werden, um Nunhems Produkte von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden, verwenden oder eintragen lassen. Der Käufer darf keine Marken, Logos oder andere Zeichen verwenden, die ihnen ähneln. Dies gilt nicht für den Handel mit Nunhems-Produkten in der Originalverpackung. Wenn die gelieferten Produkte an einen Dritten verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, muss der Käufer diesem Dritten diese Bestimmung unter Androhung von Schadenersatz auferlegen. Unbeschadet dieser Ziffer 12 stehen und verbleiben alle Rechte an geistigem Eigentum (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sortenschutzrechte, Urheberrechte, Logos, Patente, Züchterrechte, Handelsnamen, Marken, vertrauliches Knowhow) weltweit im Bezug auf die Produkte von Nunhems im Eigentum von Nunhems oder der entsprechenden Gruppengesellschaft der Unternehmensgruppe von Nunhems.

Artikel 13. Rechte an geistigem Eigentum

1. Nunhems behält sich sämtliche Rechte am geistigen Eigentum vor, das ihre Produkte schützt. Nichts in diesen AGB ist so auszulegen, dass dem Käufer eine Lizenz für die geistigen Eigentumsrechte von Nunhems gewährt wird (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sortenschutzrechte, Patente oder Marken). Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass Saatgut von Sorten, die durch Sortenschutzrechte oder Gebrauchsmuster geschützt sind, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Nunhems nicht vermehrt werden darf.
2. Das von Nunhems gelieferte Produkt darf nur vom Käufer oder seinen Käufern für den Anbau von Gemüsepflanzen und/oder anderen Fertigprodukten (z.B. Gemüse-Jungpflanzen) im Betrieb des Käufers verwendet werden. Der Käufer darf von jedem der gelieferten Samen nur eine einzige Pflanze erzeugen, es besteht kein Recht auf vegetative Vermehrung.
3. Das Fertigerzeugnis, das aus dem an den Käufer gelieferten Saatgut gewonnen wird, darf vom Käufer nicht unter einem anderen als dem von Nunhems eingetragenen Sortennamen verkauft werden.
4. Der Käufer gewährt Nunhems – oder einem Dritten, der im Auftrag von Nunhems Audits durchführt – in normalen Geschäftszeiten Zugang zum Betrieb des Käufers (einschließlich unter anderem auch zu den Gewächshäusern), um die Einhaltung dieser Ziffer 12 zu überprüfen. Der Käufer hat auf Verlangen auch Einsicht in Aufzeichnungen und Abrechnungen zu gewähren, die für den Audit relevant sind. Nunhems wird den Käufer mindestens fünf (5) Werktage im Voraus über einen solchen Audit informieren.
5. Wenn der Käufer eine (mutmaßliche) Elternlinie, Mutante oder einen anderen abweichenden Typ im Aufwuchs einer Sorte findet, hat er Nunhems unverzüglich darüber zu informieren und jede Verwendung, Vermehrung (wie nachstehend in Artikel 13, Ziffer 6 definiert) oder Reproduktion derselben zu unterlassen.
6. Auf erste Anforderung von Nunhems stellt der Käufer Nunhems innerhalb von zwei (2) Monaten nach Erhalt der Anfrage Testmaterial aus der (mutmaßlichen) Elternlinie, Mutante oder einem anderen abweichenden Typ ("**Mutantenmaterialien**") zur Verfügung. Der Käufer erkennt an, dass die Vermehrung und Vermarktung des Mutantenmaterials die Erlaubnis von Nunhems als Eigentümer der Ausgangssorte erfordern kann, um eine der folgenden Handlungen auszuführen: Erzeugung oder Fortpflanzung („**Vermehrung**“), Aufbereitung zum Zwecke der Vermehrung, Anbieten zum Verkauf, Verkauf oder anderweitiges Inverkehrbringen; Export; Einfuhr oder Lagerung für einen der oben genannten Zwecke.
7. Wenn der Käufer die Produkte von Nunhems an seine Käufer weiterverkauft, hat er seinen Käufern die Verpflichtungen, die er gemäß dieser Ziffer 12 hat, unverändert aufzuerlegen, einschließlich der Weitergabe dieser Verpflichtungen an die Käufer seines Käufers.

Artikel 14. Höhere Gewalt

1. Nunhems kann seine Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber dem Käufer verzögern, wenn die Leistungserbringung aufgrund eines Umstands nicht möglich ist, der der Erfüllung der Verpflichtung entgegensteht und nicht auf Nunhems zurückgeführt werden kann, wenn und insoweit diese Umstände die Erbringung der Leistung unmöglich machen oder unangemessen erschweren. Zu diesen Umständen gehören einschließlich und ohne Beschränkung Extremwetterbedingungen, Naturkatastrophen, Gesetze, Regulierungen oder Erlasse einer Regierung, Krieg oder Aufruhr, Pandemie, Zerstörung der Produktionseinrichtungen oder von Material durch Brand, Epidemien, Ausfall der öffentlichen Versorgungsnetze oder üblicher Spediteure, Streiks bei anderen Firmen als Nunhems-Unternehmen, inoffizielle oder politische Streiks bei Nunhems-Unternehmen, ein allgemeiner oder teilweiser Mangel an erforderlichen Rohstoffen und anderen Waren oder Dienstleistungen, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind, unvorhersehbare Verzögerungen bei Unterlieferanten oder anderen Dritten, von denen Nunhems abhängt, und allgemeine

- Transportprobleme sowie Import- und Export-Verbote.
2. Unter höherer Gewalt ist auch jeder Umstand zu verstehen, der Anlass gibt, sich auf die in der Saatgutindustrie üblichen Ernte- und Verarbeitungsvorbehalte zu berufen. Solche Umstände berechtigen Nunhems, dem Käufer nur einen anteiligen Umfang der Bestellung zu liefern, unbeschadet anderer Rechte von Nunhems gemäß diesem Artikel.
 3. Nunhems wird den Käufer so bald wie möglich informieren, wenn er aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht in der Lage ist, zu liefern bzw. rechtzeitig zu liefern.
 4. Wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Monate andauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen. In diesem Fall muss keine Partei Schadenersatz an die jeweils andere Partei leisten.
 5. Insoweit Nunhems ihre Verpflichtungen dem Käufer gegenüber zum Zeitpunkt des Auftretens einer höheren Gewalt teilweise erfüllt hat oder erfüllen wird, und der erfüllte oder zu erfüllende Teil einen unabhängigen Wert hat, ist Nunhems berechtigt, eine separate Rechnung zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet, diesen erfüllten oder zu erfüllenden Teil zu bezahlen.

Artikel 15. Exportkontrolle

1. Der Käufer erkennt hiermit an und stimmt zu, dass die von Nunhems gelieferten Produkte möglicherweise geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regeln und Lizenzen für Handelssanktionen unterliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die von der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhoben werden („Sanktionsregeln“). Der Käufer hält die anwendbaren Sanktionsregeln ein und stimmt zu, dass er allein für die Einhaltung dieser Sanktionsregeln verantwortlich ist. Insbesondere wird der Käufer, ohne Einschränkung, die Produkte weder direkt noch indirekt nutzen, an ein Land, einen Zielort oder eine Person verkaufen, wiederverkaufen, exportieren, re-exportieren, entsorgen, offenlegen oder anderweitig damit handeln, ohne zuvor die erforderlichen Exportlizenzen oder andere behördliche Genehmigungen einzuholen und die Formalitäten einzuhalten, die durch Sanktionsregeln erforderlich sind, und wird dafür Sorge tragen, dass seine verbundenen Unternehmen die vorstehenden Bedingungen ebenfalls einhalten. Der Käufer darf nichts tun, das dazu führen würde, dass Nunhems gegen die Sanktionsregeln verstößt, und muss Nunhems vor jeglichen Bußgeldern, Verlusten und Verbindlichkeiten schützen bzw. entschädigen und schadlos halten, die Nunhems durch die Nichteinhaltung dieses Artikels seitens des Käufers entstehen.
2. Die Nichteinhaltung eines Teils dieses Artikels seitens des Käufers stellt einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag dar. Nunhems behält sich das Recht vor, eine Bestellung abzulehnen oder nicht auszuführen, Bestellungen nach eigenem Ermessen zu stornieren, wenn Nunhems glaubt, dass der Käufer einen Teil dieses Artikels nicht eingehalten hat.

Artikel 16. Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften

Die Parteien werden die anwendbaren Gesetze und Vorschriften, einschließlich aber nicht beschränkt auf Wettbewerbsrechts, der Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Geldwäschegesetze einhalten.

Artikel 17. Beilegung von Streitigkeiten und geltendes Recht

1. Alle Vereinbarungen zwischen Nunhems und dem Käufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Regelungen des Internationalen Privatrechts sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf sind ausgeschlossen.
3. Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Parteien versuchen die Parteien zunächst, in Beratungen oder anderweitig mittels Mediation zu einer Lösung zu kommen, bevor die Parteien den Streitfall bei einem Zivilgericht einreichen.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Nunhems. Nunhems ist jedoch dazu berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

Artikel 18. Haftungsausschluss für genetisch modifizierte Organismen (Genetically Modified Organisms, Non-GMO)

Das Saatgut von Sorten, die dem Käufer geliefert werden, sind Sorten, die nicht der GMO-Gesetzgebung unterliegen, und wurden nicht mithilfe von Technologien der rekombinanten DNA oder der gezielten Genomoptimierung entwickelt. Die bei der Entwicklung und dem Identitätserhalt dieser Sorten eingesetzten Methoden zielen darauf ab, das Vorhandensein von Abweichern zu vermeiden, was mit einschließt, das Vorhandensein von Material zu vermeiden, welches rekombinante DNA enthält oder mithilfe von gezielter Genomoptimierung modifiziert wurde. Die Saatgutproduktion ist in Übereinstimmung mit den Produktionsregeln des Landes erfolgt, in dem die Produktion stattgefunden hat, einschließlich der vorgeschriebenen Isolierungsabstände. Nunhems hat sich der ordnungsgemäßen Produktverantwortung für seine Produkte verpflichtet und unterstützt und engagiert sich für die Brancheninitiative Excellence Through Stewardship™, die unter der folgenden Website zu finden ist: www.excellencethroughstewardship.org. Allerdings können aufgrund der freien Zirkulation von Pollen und weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass genetisch modifiziertes (GM) Material von anderen in Saatgutproduktionsbereichen kultiviert wird, Vermischungen mit GM-Material nicht vollständig verhindert werden. Daher kann keine Garantie gegeben werden, dass die Saatgutlose, aus denen diese Lieferung besteht, frei von jeglichen Spuren von GM-Material sind.

Artikel 19. Datenschutz

Jede Partei wird personenbezogene Daten im Einklang mit anwendbaren Datenschutzgesetzen verarbeiten, sofern und soweit dies zum Zweck der Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Informationen zum Datenschutz bei Nunhems sind unter www.basf.com/datenschutz-eu verfügbar.

Artikel 20. Allgemeines

1. In diesen Bedingungen und in jedem Vertrag, sofern nicht die gegenteilige Absicht erkennbar ist:
 - a. umfasst eine Person eine Gesellschaft, eine nicht rechtsfähige Vereinigung, Partnerschaft, Joint Venture oder öffentliche, gesetzliche oder staatliche Vereinigung oder Behörde;
 - b. sind das Wort „einschließlich“ und ähnliche Ausdrücke keine Begriffe, die Einschränkungen bedeuten;
 - c. umfasst eine Bezugnahme auf das Verhalten jegliche Unterlassung und jede Erklärung oder Zusicherung, ob schriftlich oder nicht; und
 - d. wenn eine Handlung an einem Tag durchgeführt werden soll, der kein Geschäftstag ist, muss die Handlung am folgenden Geschäftstag durchgeführt werden.
2. Jede Mitteilung im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder einem Vertrag gilt als vollständig abgegeben, wenn sie schriftlich erfolgt ist und per E-Mail oder Post an die Partei, an die diese Mitteilung gerichtet ist, an die Adresse oder E-Mail-Adresse der Partei in dem Vertrag oder an eine andere Adresse, die von Zeit zu Zeit schriftlich an die jeweils andere Partei übermittelt werden soll,

gesendet bzw. zugestellt wird.

3. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag und diese Bedingungen enthalten zusammen die gesamte Vereinbarung der Parteien hinsichtlich ihres Gegenstands und dürfen nur schriftlich geändert werden.

Stand 15. Mai 2024